

Ehrenamt, meist Kaufleute, welche häufig dem Staat, in dem sie residieren, als Untertanen angehören) und *Verufskonsuln*, d. h. eigentliche, besonders ausgebildete Beamte des Staats, der sie ausfendet. Die *Verufskonsuln* müssen entweder juristische Bildung besitzen oder eine besondere Prüfung bestanden haben. Dem Range nach unterscheidet man *Generalkonsuln*, denen die Oberleitung der in einem größeren Bezirk liegenden Konsulate zusteht, ferner *Konsuln* an wichtigen Handelsplätzen, *Vizekonsuln* an minder wichtigen Plätzen oder als Hilfsarbeiter bei größeren Konsulaten und endlich *Konsularagenten*, d. h. Privatbevollmächtigte der Konsuln ohne selbständige konsularische Befugnisse.

- 1306 Die Konsuln dürfen ihre amtliche Tätigkeit erst ausüben, nachdem ihnen von der Regierung des fremden Staates hierzu Genehmigung erteilt worden ist; man nennt diese Genehmigung das *Exequatur* (lat. = er vollziehe). Zur Erteilung des Exequatur an die ausländischen Konsuln in Deutschland sind die betreffenden Landesregierungen zuständig; dagegen werden alle deutschen Konsuln im Auslande<sup>4</sup> vom Kaiser ernannt; sie sind daher Reichsbeamte.

#### 4. Die deutschen Schutzgebiete.

- 1307 Kolonien haben für das Mutterland teils den Zweck, den Handel zu befördern und der heimischen Industrie neue und feste Absatzgebiete zu schaffen (*Handelskolonien*), teils dienen sie zur Anlage ausgedehnter, durch die Eingeborenen zu bearbeitender Pflanzungen (sog. Plantagen) und machen damit, abgesehen von dem sich hieraus ergebenden Gewinn, zugleich das Mutterland im Bezuge von Kolonialwaren vom Auslande unabhängig (*Pflanzungskolonien*), oder sie eignen sich endlich zur Besiedelung und Bebauung durch Einwanderer und bieten so der Auswanderung der überschüssigen Bevölkerung des Mutterlandes ein bestimmtes Ziel (*Merkantilkolonien*).

- 1308 Zu den Zeiten, als die übrigen Mächte ihren großen Kolonialbesitz erwarben, ging Deutschland infolge seiner damaligen politischen Ohnmacht leer aus. Gleichwohl umfaßt der seit Gründung des Reichs (und zwar erst seit dem Jahre 1884) erworbene Kolonialbesitz bereits ein Gebiet, das ungefähr fünfmal so groß ist als das Reich selbst. Er besteht zurzeit aus folgenden Besitzungen:

<sup>4</sup> Einzelne deutsche Bundesstaaten haben auch jetzt noch in anderen deutschen Staaten Konsuln bestellt zur Vertretung der Interessen ihrer Angehörigen, so Bayern in Baden, Bremen, Hamburg, Lübeck, Preußen, Sachsen und Württemberg, doch ist deren Tätigkeit von verhältnismäßig geringer Bedeutung.

1. Deutsch-Ostafrika (infolge der Expedition des Dr. Karl Peters im Jahre 1884 erworben); 1309

2. Kamerun und Togo in Westafrika (seit 1884);

3. Deutsch-Südwestafrika (Deutsch-Nama- und Deutsch-Damaraland, seit 1884), in schweren Kämpfen mit den aufständigen Eingeborenen vom Reiche behauptet;

4. die Marshall-, Brown- und Providence-Inseln, das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea mit den Inseln des Bismarck-Archipels und die (von Spanien 1899 abgetretenen) Inselgruppen der Carolinen, Palau und Marianen;

5. das Schutzgebiet von Kiautschou, 1898 als Stützpunkt für den Handel und die Kriegsflotte dem Reiche von China pachtweise unentgeltlich auf 99 Jahre überlassen, und endlich

6. die westlichen Samoainseln in Polynesien, 1900 laut Abkommen mit England und den Vereinigten Staaten von Amerika auf das Reich übergegangen.

Alle diese Besitzungen kommen, da sie zumeist in der Tropenzone liegen, vorwiegend als Pflanzungs- und Handelskolonien in Betracht, mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika, das für eine größere europäische Einwanderung wohl geeignet ist. Anfangs überließ das Reich die Besiedelung im wesentlichen der Tätigkeit der Privatpersonen, insbesondere der Handelsgesellschaften, und es beschränkte sich auf den Schutz und die allgemeine Aufsicht. Daher rührt die auch jetzt noch beibehaltene Bezeichnung als deutsche Schutzgebiete. Im Laufe der Jahre hat aber das Reich, da dieses Vorgehen sich nicht bewährte, die Verwaltung selbst in die Hand genommen, so daß die Schutzgebiete zu eigentlichen Kolonien geworden sind. 1310

Die Schutzgebiete gehören nicht zum Reichsgebiet, weshalb ihre Bewohner auch nicht Reichsangehörige sind, soweit sie nicht eine deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt oder sonstwie erworben haben.<sup>5</sup> Auch zählen die Schutzgebiete nicht zum deutschen Zollgebiet; die aus ihnen stammenden Waren müssen daher beim Eingang in das deutsche Zollgebiet verzollt werden, und zwar zu den gleichen Zollsätzen wie Waren aus den durch Verträge am meisten begünstigten ausländischen Staaten (s. Nr. 1231). 1311

Die Schutzgewalt über die Schutzgebiete wird vom Kaiser ausgeübt. Ihre Verwaltung untersteht dem Reichskolonialamt (s. Nr. 107). Bei diesem können unter Hinzuziehung von Sachver- 1312

<sup>5</sup> Den Eingeborenen der Schutzgebiete und den dafelbst ansässigen Ausländern kann aber vom Reichskanzler die Reichsangehörigkeit verliehen werden.



ständigen Kommissionen zu dem Zweck gebildet werden, das Reichskolonialamt bei der Verwaltung der Schutzgebiete in beratender Weise zu unterstützen. Der oberste Beamte jedes Schutzgebietes heißt *Gouverneur* (auf den Marshallinseln Landeshauptmann); diese sowie die übrigen Beamten (Bezirksamtänner, Oberrichter, Bezirksrichter usw.) stehen als Kaiserliche Beamte im Reichsdienst. Die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten ist im wesentlichen nach den für die Konsulargerichtsbarkeit (s. Nr. 1303) geltenden Vorschriften geregelt. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Bekämpfung des Sklavenhandels<sup>6</sup> bestehen in den Schutzgebieten *Schutztruppen* aus eingeborenen Soldaten unter deutschen Offizieren und Unteroffizieren.

1313 Die Kosten der Verwaltung der Schutzgebiete werden zunächst aus ihren eigenen Einkünften, besonders durch Zollabgaben gedeckt, nötigenfalls aber vom Reich bestritten. Der Kostenvoranschlag für die Schutzgebiete wird jeweils getrennt vom eigentlichen Reichshaushaltetat aufgestellt.

1314 Das Verständnis für die Bedeutung unseres Kolonialbesitzes hat sich in weiten Kreisen des deutschen Volkes nur langsam entwickelt. Welch große Bedeutung ihm jetzt zugemessen wird, zeigt die Errichtung verschiedenartiger Lehranstalten, in denen alle, die ihr Beruf in die Kolonien führt, die hierfür nötigen praktischen und theoretischen Kenntnisse sich aneignen können. Wohl die bedeutendste dieser Art ist das am 20. Oktober 1908 eröffnete *Hamburger Kolonialinstitut*, eine Schöpfung des Staates und der Stadt Hamburg, das in seiner Art den Universitäten und den technischen Hochschulen gleichzustellen ist und gleicherweise dem Ansiedler und dem Beamten die zu erfolgreichem Wirken in den Kolonien erforderliche Vertiefung seines Wissens wie dem Gelehrten aus der Fülle praktischer Erfahrungen neue Anregungen bieten will.

1315 Von den Schutzgebieten sind noch zu unterscheiden die deutschen sog. *Interessensphären*, d. h. die an die deutschen Besitzungen anstoßenden, aber noch nicht in Besitz genommenen (innerafrikanischen) Gebiete, auf welche die übrigen Kolonialmächte laut den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen keine Hoheitsrechte beanspruchen dürfen, so daß sie also der künftigen deutschen Besitzergreifung vorbehalten sind.

<sup>6</sup> Der Sklavenraub und Sklavenhandel ist durch ein besonderes Reichsgesetz mit schweren Strafen bedroht.